



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

1. Oktober 1848.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k. bayer. Regierung von Oberbayern Nro. 44.

An das kgl. Kreis- und Stadtgericht München,
sämmliche k. Landgerichte und Rentämter von
Oberbayern und das Herrschaftsgericht Hohen-
aschau.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und
guts herrlichen Gerichtsbarkeit u., insbesondere die Fixirung
der unständigen Gefälle betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 4. Juni
1848 ist angeordnet, daß die Bestimmungen über die
Fixirung der unständigen Gefälle der Privaten,
Erfahrungen und Communen sogleich in Vollzug zu
setzen seien.

Da jedoch der obnehin sehr bedeutende Geschäfts-
drang der k. Landgerichte und Rentämter den gleich-
zeitigen Beginn der Fixations-Verhandlungen nicht
gestattet, und da ferner auch eine gleichzeitige Ver-
handlung dieses Gegenstandes bezüglich des zu beob-
achtenden Verfahrens dringend geboten erscheint, so
erhalten die genannten k. Behörden im Hinblick auf
die von den kgl. Staatsministerien des Innern und
der Finanzen unterm 17. Juli k. Js. erlassene In-
struction, dann im Nachgange der Entschließung des

k. Staatsministeriums des Innern vom 20. August
k. Js. Nr. 17,924 und der k. Staatsministerien des
Innern und der Finanzen vom 14. September k. Js.
Nr. 1252 folgende Befehle:

I.

Vor Allem ist die Prüfung jener Fixations-Ver-
handlungen vorzunehmen, welche im Wege des frei-
willigen Uebereinkommens zu Stande gekommen sind.

Besteht gegen dieselbe keine Erinnerung, so ist
ihnen die Bestätigung zu erteilen und den Bethei-
ligten hiervon Nachricht zu geben.

Im Falle des Bestehens von Anständen ist deren
Beseitigung im Wege des freiwilligen Verständnisses
zwischen den Betheiligten zu erstreben. Gelingt dieß
nicht und glauben die Behörden, dem freiwillig zu
Stande gekommenen Fixationsverträge die Bestäti-
gung versagen zu müssen, so ist förmlicher Beschluß
zu fassen, gegen welchen jedem der Betheiligten nach
Artikel 19 des Gesetzes die Berufung zusteht.

Das Verfahren hierbei, sowie bei den Fixations-
Verhandlungen im Allgemeinen ist summarisch, sohin
in der Regel protokollarisch, wobei jedoch die Zu-
lassung von Schriftsätzen nicht ausgeschlossen ist,
wenn hiedurch eine Vereinfachung des Geschäftes und
eine richtigere und sicherere Behandlung desselben zu
hoffen steht.

Es ist aber sehr sorgfältig zu machen, daß durch Zustimmung von Schriftführer keine Verzögerungen eintreten, vielmehr das Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes immer ein summarisches, auf das Rascheste zu förderndes verbleibe; zu welchem Behufe mit allen Aufträgen die Vorführung von erst monitorischen, dann peremtorischen Terminen, im letztern Falle unter Androhung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, klar und zweifellos zu fassenden Präjudizes zu verbinden ist.

2.

Wird die Fixation auf Verreiben des einen oder andern der Theilseitigen eingeleitet, was sowohl mittelst einer schriftlichen Eingabe als mittelst protokollarischen Gesuches geschehen kann, so sind bei Anhörung mehrerer derartigen Gesuche:

a) diejenigen zuerst zu instruiren, welche wegen bevorstehender Aenderung in der Person des Güterbesizers die Fixation des Laudemiums bezwecken, sodann

b) die Gesuche um Zehentfixationen bei jenen Zehentholden, welche im gegenwärtigen Erntejahre schon die Natural-Aushebung verweigert haben, wo mitbin die Fixation bis zum 15. Dezember l. Js. beendet seyn soll, um den Berechtigten in den Stand zu setzen, sein Zehentfixirung zu erheben.

Hieran reihen sich:

c) die Fixationsgesuche jener Berechtigten oder Verpflichteten, welche nach Artikel 7 u. 57 des Gesetzes ihre Gefälle und beziehungsweise Annuitäten an die Abkömmlingsgeschlechter überweisen;

d) endlich die Fixationen jener Gefälle, in deren Bezug die bisher Berechtigten verbleiben, es mögen diese Fixationen auf Verreiben der Theilseitigen oder im Vollzuge des Gesetzes von Amtswegen eingeleitet werden.

3.

Es nun die Fixation in oben erwähneter Weise eingeleitet, so ist an den Theilseitigen, welchem gegenüber das Gesuch gestellt ist, noch einmal unter Präfixirung eines kurzen Termines die Aufforderung zur Fixation im Wege des freiwilligen Uebereinkommens zu erlassen.

Mit dieser Aufforderung ist jedoch in dem Falle, wenn der angerufene Theil der Berechtigte ist, an diesen zugleich die eventuelle Weisung zu verbinden, innerhalb des vorgeschriebenen Termines:

a) insoferne es sich um Zehentfixirung handelt, die rechnungsmäßigen Nachweise über den Zehentertrag aus den Jahren 1828 bis 1845 (Artikel 10 des Gesetzes) oder den sechs letzten Jahren bis 1845 einschüssig (Art. 11 Vro. 2) zu liefern;

b) bei Laudemialfixirung, die Grundbarkeits-Verhältnisse des betreffenden Objectes und das Laudemialprocentenmaß anzugeben, den Betrag der letzten 3, 2 oder des jüngsten Laudemiums zu bezeichnen und unter Vorlage des Dominicalsteuer-Catasters sich zu erklären, ob der durchschnittliche Ertrag des Zehents oder des Laudemiums als Zehent, beziehungsweise Handlobnesfirum anerkannt, oder ob auf einer Schätzung bestanden werde, in welcher letztern Falle zugleich die zwei Schätzleute zu benennen wären.

Geht das Anrufen auf Fixirung von Seite des Berechtigten aus, so kann bei desfallsigen Protokollargesuchen diese Aufforderung sogleich zu Protokoll gemacht werden.

Von der getroffenen Verfügung ist jedoch jedenfalls der Mittheilung zum Beispiel Zehentherr, Zehentgemeinde, Grundhold: so in Kenntniß zu setzen.

Läuft der Termin ab, ohne daß irgend eine Erklärung erfolgen sollte, so ist von Amtswegen eine wiederholte, nach den Sachverhältnissen zu bemessende Frist unter dem Compelle vorzusetzen, daß nach wiederholtem fruchtlosen Ablaufe desselben sofort mit der Schätzung vorgeschritten wurde.

Eine weitere Terminverlängerung findet ohne ausdrückliche Bestimmung der Mittheilung nicht Statt.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Schuldenwesen des Gutes Haberl von Schönleuten betr.)

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers werden die Realitäten des Güters Guseb Haberl von Schönleuten wiederholt dem gerichtlichen Verkauf unterstellt. Dieselben bestehen aus Wohnhaus samt Nebengebäuden und Hofraum pr. 19 Dejm; dann 37 Dejm. Garten; 13 Acker pr. 27 Tagw. 83 Dejm., 2 Wiesen zu 2 Tagw. 18 Dejm., freisittig zur Güterherrschaft in Alfing.

Der Versteigerungs-Termin findet am Montag den 23. October l. Js. Vorm. 11 Uhr in Schönleuten statt, ansefolgt der Zuschlag ohne

Nachricht auf den Schätzungspreis, wozu hiemit Kaufeslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen können, vorgeladen werden.

Nach dem 11. September 1848.

Königliches Landgericht Altsach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Den Tag für das Winterbier betreffend.)

Der Tag für das Winterbier beträgt bis zur Regulierung des prov. Winterbiersages für eine Waage vom Ganter:

a) bei den Bräuern und Wirthen der Stadt Friedberg mit Einrechnung des Schenkpreises und Lokal-Ausschlages

Vier Kreuzer und zwei Pfennige,

b) bei den Landbräuern und Wirthen mit Einrechnung des Schenkpreises

Vier Kreuzer und ein Pfennig

wobei bemerkt wird, daß obiger Biersatz bei der Gastenschenk bei Bräuern sich um 2 pf. mindert, sohin

a) bei den Bräuern der Stadt Friedberg auf 4 kr.

b) bei Landbräuern auf 3 kr. 3 pf.

zu stehen kommt.

Der Magistrat Friedberg, sowie sämtl. Gemeindevorsteher werden hiemit durch strenge Visitationen aufgefordert für Verleitzgabe eines pfennigvergeltsichen und geschmackvollen Bieres Sorge zu tragen.

Friedberg am 24. September 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf dem herrschaftl. Getreidelaßen zu Obhlhausen befinden sich noch 70 Schäffel schönes gesundes Giltkorn von den vorigen Erndte, welche schäffelweise an jeden einzelnen Käufer gegen Baargeld abgegeben werden.

Obhlhausen, den 19. September 1848.

Frank, Rentenverwalter.

Empfehlungs-Anzeige.

Jakob Hofmann, Krämer und Kunstgärtner in Altsach, kgl. Landgerichts Altsach empfiehlt aus seiner Obstbaumschule schöne Böglinge vom besten ins Tragbare geeignete Hausobst an Äpfeln, Birnen und

Steinobst, Hwerg: wie hochstämmig mit zuverlässigen Sorten. Stück von 13 kr. bis 30 kr. Auch sind große Exemplare gegen billige Preise abzugeben an:

Rosa centi folia minima (kleinste Centifolierosen),

Semper Florens (immerblühende Rosen),

Alpina fl. pl. (gefüllte Alpenrosen),

Philadelphus coronarius.

Bestellungen werden angenommen bei Hrn. Jg. Kapshammer, Zieglerbräu in Altsach und an Hrn. W. L. Mann, burgerl. Schuhmacher in Friedberg.

Sämml. Herrn Gemeindevorsteher werden höflich gebeten, diese Anzeige bekannt zu machen.

Dult-Anzeige.

B. Rosenbusch

aus Pfersee

empfiehlt sein schön assortirtes

Tuch- und Mode-Waaren-Lager

zu geneigter Abnahme.

Das Gemölde befindet sich, wie gewöhnlich, im Freiherrn v. Gumpenberg'schen Hause oberhalb dem Hotel zu den „Drei Möhren“ mit Zima versehen.

Neuestes.

Die Waffensstillstandsfrage, welche schon sehr viel Unheil im deutschen Lande gestiftet hat, scheint abermals Deutschland zum Kampf zu rufen, indem die Dänen die Bedingungen welche von der Reichsversammlung zu Frankfurt dem Waffensstillstand angeschlossen wurden, nicht annehmen, und mit Uebermut den Fehdehandschub somit Deutschland hinwerfen.

Aus dem Kanterthal im Badischen wird unterm 26. September gemeldet daß Struve, welcher den republikanischen Ausfall im badischen Oberlande hervorrief, nebst mehreren seiner Helfersbesser gefangen durch das Wiesenthal nach Schlingen geführt wurde. Ueberall wo der Zug durackam war die Erbitterung der Einwohner so groß gegen diese Empörer, daß das sie begleitende Militär mit gespannten Hahnen gegen Angriffe auf dieselbe schädigen einschreiten mußte. Das Eindringen wird diesen Empörern den Varus machen.

Dieser Tage sind die garnisonierenden Truppen der Stadt Augsburg nach dem Bodensee abmarschirt und den 29. September ein Bataillon von Neuburg d. selbst einmarschirt.

Bei der Ziehung in Nürnberg am 28. Sept. 1848 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

71 37 70 28 85

Die nächste Ziehung ist in München den 10. Oktbr.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 30. September 1848.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		geblieben.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l .	
Weizen	144	144	—	13	36	13	14	12	43	1906	53	—	—	—	14
Korn	144	144	—	8	2	7	52	7	36	1133	22	—	—	—	17
Gerste	285	285	—	6	53	6	32	6	8	1866	40	—	29	—	—
Haber	174	174	—	4	23	4	18	4	1	750	11	—	—	—	6
Summa	747	747	—							5657	6				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dut.	Eheil.	Mehl, pr. Dreissiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	1/2	Semmelmehl	4 2
Rindfleisch	10	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	1	Schonehl	3 2
Rindfleisch	9	1 Halbkreuzer Roggfl	—	5	—	1	Nachmehl	2 2
Schweinefleisch	16	1 Kreuzer Roggfl	—	10	—	2	Roggenmehl	2 1
Kalbfleisch	12	1 Halbbagen Laib	1	—	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	2 —
Schafffleisch	9	1 Bagen Laib	2	—	3	—		—

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dut.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3/4	Feines Mundmehl	— 52
Rindfleisch	10	1 Kreuzer Semmel	—	5	3	Semmelmehl	— 40
Rindfleisch	10	1 Zweikreuzer Roggfl	—	15	2	Geringeres Mehl	— 32
Schweinefleisch	15	1 Bierkreuzer Roggfl	—	31	—	Nachmehl	— 20
Kalbfleisch	9	1 Bagen Laib	1	24	—	Badmehl	— 20
Schafffleisch	8	1 Achtkreuzer Laib	3	16	—		

Brods- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brods-Tage.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.		Mepen.		Vierling.		Gattung.		Pfund.		Loth.	
		fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	—	—
Semmelmehl	2	40	—	40	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	—	—	—
Geringeres-Mehl	2	8	—	32	—	1 Zweikreuzer Roggfl	—	15	2	—	—
Nachmehl	1	21	—	20	—	1 Bierkreuzer Roggfl	—	31	—	—	—
Badmehl	1	16	—	19	—	1 Bagen Laib	1	24	1	—	—
						1 Achtkreuzer Laib	3	16	2	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 30. Sept., Augsburg 29. Sept., Schrobenhausen 28. Sept., Rain 23. Sept., Friedberg 28. Sept.

Ort der Schranne.	Teesen.				Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
	höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	14 29	14	2 13	31	9 26	8 56	8 13	8	2 7	39	7 3	5 5	4 17	4 26	—	—
Augsburg	—	—	—	—	14 31	14	1 13	38	8 27	8 12	7 35	7 13	6 38	4	6	3 56	3 13	—	—	—
Schrobenhausen	—	—	—	—	13 28	13	1 12	10	8 31	8	3 7	39	6 49	6 31	6 23	4 29	4 14	3 53	—	—
Rain	—	—	—	—	13 30	12	26	12	8 30	7 53	7 30	6 42	6 15	5 50	4	—	3 33	2 24	—	—
Friedberg	5	13	4	44	4	16	14	14	13 21	12	28	8 31	7 55	7 20	6 44	6 13	5 42	4 36	4 21	4 5

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.